



## Jagdbehörde

Die untere Jagdbehörde dient der Durchsetzung der im Bundesjagdgesetz und im Landesjagdgesetz geregelten Wildhege, der zweckmäßigen Gestaltung von Jagdbezirken sowie einer weidgerechten Jagddurchführung. Weiterhin überwacht die untere Jagdbehörde den Wildhandel und führt die Aufsicht über die Jagdgenossenschaften.

**Einen Auszug zu anfallenden Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Unteren Jagdbehörde finden Sie [hier](#).**

Beantragung/ Verlängerung Jagdschein:

[Antrag Jagdschein](#)

[Einwilligung gem. Art. 7 DS-GVO 01](#)

[Merkblatt Informationen zur Beantragung eines Jagdscheines](#)

[Merkblatt Jugendjagdscheininhaber](#)

[Merkblatt zur Beantragung von Ausländerjagdscheinen](#)

[Tabelle über anerkannte ausländische Jägerprüfungen](#)

[sonstige/ weitere Formulare bzw. Anträge für die Jagd](#)

Für die Ausübung der Jagd wird folgendes benötigt:

Jagderlaubnis für ein bestimmtes Jagdrevier (Pacht, Begehungsschein/Jagderlaubnisschein\*) oder eigenes Jagdgebiet

Erlaubnis der zuständigen Jagdbehörde (gültiger Jagdschein)

\* *Hinweis zum Formular "Begehungsschein/Jagdschein": hierbei handelt es sich um einen freiwilligen Service des Landkreises Havelland. Die Nutzung dieses Formulars basiert auf eigener Verantwortung, der Landkreis Havelland übernimmt keine Haftung für die richtige Verwendung bzw. Vollständigkeit des bereitgestellten Formulars.*

Einführung eines Onlineverfahrens für die Jagdstatistik ab dem Jagdjahr 2021/2022 sowie Wildmarken mit Strichcode ab dem Jagdjahr 2021/2022

Nähere Informationen finden Sie hier:

[Handbuch Jagdstatistik Brandenburg für Anwender](#)

[Handbuch Jagdstatistik Brandenburg für Jäger](#)

[Informationsschreiben der obersten Jagdbehörde zur Digitalisierungsmaßnahmen im Bereich Jagd](#)

**Ab dem Jagdjahr 2022/2023 nimmt die untere Jagdbehörde die Meldung der Jagdstatistik nur noch über das Onlineportal entgegen.**

Jagd in befriedeten Bezirken

**[Hier](#)** finden Sie Informationen zu dem Thema "Bejagung in befriedeten Bezirken" nebst Antragsformular

sowie einen entsprechenden **Hinweis über die Verarbeitung Ihrer Daten gemäß DSGVO.**

Schäden durch Wildtiere in der Ortslage

### **Informationsblatt Schäden durch Wildtiere**

## Abschusspläne

Die überarbeiteten Formulare für die **Abschussplanung 2021/2022** sowie die Formulare 110 bis 140 stehen Ihnen [hier](#) zur Verfügung.

Die **alten** Formulare zur Abschussplanung und zur Streckenmeldung sind nicht mehr zu verwenden!

Bitte beachten Sie weiterhin, dass die Abschusspläne in 3-facher Ausfertigung eingereicht werden.

Ein Merk- bzw. Infoblatt für die Abgabe der Abschusspläne finden Sie [hier](#).

## Jagdbeirat

[Hier](#) finden Sie die Auflistung der Mitglieder des Jagsbeirates

## Trichinenuntersuchungen

Nähere Informationen zu Trichinenuntersuchungen erhalten Sie [hier](#).

## Aktuelles:

Hier finden Sie das Merkblatt "**Probenahme auf Untersuchung Schweinepest und Afrikanische Schweinepest**" sowie das dazugehörige **Begleitformular**.

**Gesellschaftsjagden** fallen nicht unter Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter und sind unter Berücksichtigung der Hygieneregeln zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses und zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention weiterhin erlaubt. Als unterstützendes Mittel im Planungs- und Durchführungsprozess von Gesellschaftsjagden hat die oberste Jagdbehörde ein **Merkblatt** für die Jägerschaft erarbeitet, welches ihnen die Durchführung der Jagden in dieser besonderen Zeit ermöglichen und erleichtern soll. **Weitere Informationen dazu finden Sie hier.**

**Verbot bleihaltiger Jagdmunition in Brandenburg:** Seit dem 01.04.2021 gilt in Brandenburg das Verbot bleihaltiger Jagdgeschosse. Gemäß § 4 Abs. 11 Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) darf verwendete Büchsenmunition auf der Jagd ab dem Jagdjahr 2021/2022 nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbar an den Wildkörper abgeben. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz teilte dem Landesjagdverband mit Schreiben vom 16.04.2021 sowie den unteren Jagdbehörden des Landes ausdrücklich mit, dass der Maßstab für die Einhaltung des Bleiminimierungsgebotes nicht eine bestimmte Jagdwaffe ist, sondern die generelle Verfügbarkeit von bleiminimierter Munition und geeigneter Waffen auf dem Markt. Im Ergebnis dürfen daher in Brandenburg seit dem 01.04.2021 keine Waffen, aus denen keine bleiminimierte Munition verschossen werden kann, für die Jagd auf Schalenwild mehr verwendet werden. Auf dem Schießstand hingegen ist die Verwendung von Bleigeschossen weiterhin möglich, da diese dort aufgefangen werden und nicht in den Naturkreislauf gelangen.